

Antrag

**der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse,
Daniel Oetzel, Kurt Duwe, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

Betr.: Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft stärken

Die Staatsanwaltschaft nimmt im Strafverfahren eine zentrale Rolle als Organ der Rechtspflege ein. Sie erfüllt bei ihrer strafverfolgenden Tätigkeit gemeinsam mit dem Gericht die Aufgabe der Justizgewährung auf dem Gebiet des Strafrechts. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben sind Staatsanwälte nach den §§ 144 bis 147 GVG in einen hierarchischen Behördenaufbau eingegliedert, an dessen Spitze der Justizsenator steht. Dieser hat die Möglichkeit, Einzelverfahren zu steuern.

Schon die bloße Existenz dieser Einzelweisungsbefugnis kann den Eindruck vermitteln, staatsanwaltschaftliches Handeln könne außerhalb der Bindung an Recht und Gesetz durch politische Einflussnahme bestimmt werden. Das Weisungsrecht des Justizsenators in Einzelfällen beschädigt so das Vertrauen in die Unabhängigkeit von Staatsanwaltschaft und Justiz. Dies birgt erhebliche Probleme: So hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die deutsche Staatsanwaltschaft keine hinreichende Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive biete, um zur Ausstellung des Europäischen Haftbefehls befugt zu sein.¹ Bereits 2009 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates Deutschland dazu aufgefordert, die Möglichkeit abzuschaffen, „dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen“ geben.²

Seit der einheitlichen Schaffung der Staatsanwaltschaften im Jahr 1879 sind die Vorschriften des 10. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 141 bis 152 GVG) weitestgehend unverändert geblieben. Das Verständnis von der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft hat sich seitdem deutlich geändert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. März 1958 einen besonderen Status der Staatsanwaltschaft als objektives Organ der Rechtspflege betont.³ Im Fokus der Öffentlichkeit war zuletzt unter anderem die Weisung des damaligen Bundesjustizministers Maas gegenüber dem Generalbundesanwalt in Bezug auf ein Gutachten betreffend mögliche Ermittlungen gegen Journalisten von netzpolitik.org. Die Erteilung der Weisung wurde öffentlich kontrovers diskutiert und sah sich dem Verdacht politischer Opportunität ausgesetzt.⁴

In der Praxis sind ministerielle Einzelweisungen selten. Bereits durch die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen, besteht jedoch die Gefahr, dass das Vertrauen in die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Strafrechtspflege insgesamt untergraben wird. Die Staatsanwaltschaft soll jedoch weiterhin einer Dienstaufsicht unterliegen, die jedoch nicht das Weisungsrecht von Justizverwaltungen in Bezug auf Einzelfälle umfasst. Demgegenüber sind allgemeine Weisungen des Justizsenators aus der

¹ EuGH, Urteil vom 27.05.2019, Az. C-508/18.

² Resolution 1685 (2009), abrufbar unter: <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=/Documents/Adopted-Text/ta09/ERES1685.htm>.

³ BVerfGE 9, 223.

⁴ Vergleiche etwa www.tagesspiegel.de/politik/affaere-um-netzpolitik-org-regierung-wies-ermittler-anund-leugnete-spaeter/14436348.html.

Natur der Sache heraus transparent, sodass die Gefahr eines Missbrauchs oder auch nur des Anscheins des sachwidrigen Einflusses gering ist. Sie können ein wichtiges Führungsinstrument sein, um eine gleichmäßige Rechtsanwendung und eine einheitliche Strafverfolgung sicherzustellen. Das allgemeine Weisungsrecht ist dementsprechend beizubehalten, während das sogenannte externe Weisungsrecht abzuschaffen ist.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich auf Bundesebene für die Abschaffung des sogenannte externen Weisungsrechts des Justizsenators in Einzelfällen einzusetzen.
2. der Bürgerschaft über die Umsetzung und Ergebnisse der hier vorgeschlagenen Maßnahme bis zum 31.12.2019 zu berichten.